

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 22/1908 (1910)

Artikel: Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-19134>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

2. 1. Kreisschreiben an die Bezirks-, Sekundar- und Gemeindegeschulpflegen sowie die Rektorate und Direktionen der Mittelschulen und der Hochschule des Kantons Zürich betreffend Tuberkulosebekämpfung. (Vom 11. November 1908.)

Der Regierungsrat hat am 31. Dezember 1907 eine Verordnung betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose erlassen, die insofern auch auf die Funktionen der Schulorgane sich bezieht, als in § 1 bestimmt ist:

„Die Gesundheitsbehörden haben dafür zu sorgen, daß in allen, öffentlichen Zwecken dienenden oder öffentlich benutzten Gebäuden, sowie in allen der öffentlichen Kontrolle unterstellten Räumen Spucknapfe aufgestellt, geleert, gereinigt und desinfiziert werden.“

In einem Kreisschreiben an die Ärzte und örtlichen Gesundheitsbehörden vom 1. Februar 1908 hat die Direktion des Gesundheitswesens darauf hingewiesen, daß die in § 1 enthaltene Bestimmung betreffend Aufstellung von Spucknapfen sich u. a. auch auf die Schulhäuser beziehe; dabei wurde weiter bemerkt:

„Wichtig ist die Form und Füllung der zu benutzenden Spucknapfe. In letzterer Beziehung sind Spucknapfe mit Sägemehl, Sand, überhaupt mit leicht zerstäubendem Inhalt, nicht zu dulden; an deren Stelle ist Wasser, eine Desinfektionslösung oder eine nicht zerstäubende, desinfizierende Masse zu verwenden. Das Hygiene-Institut in Zürich (Rämistraße 85) hält Modelle von geeigneten Spucknapfen zu jedermanns Einsicht bereit.“

Wir empfehlen auch unsererseits diese Bestimmungen, die sowohl im Interesse der Schüler als auch des Lehrkörpers liegen, den Schulorganen zu voller Beachtung. Im Hinblick auf die sanitarische Bedeutung sollten die Schulpflegen es nicht unterlassen, den Forderungen der Hygiene entsprechende Spucknapfe anzuschaffen und auf eine den Weisungen der Direktion des Gesundheitswesens entsprechende Behandlung derselben zu achten. Die Kosten der Neuanschaffung wie auch die mit der fleißigen Erneuerung des flüssigen Inhaltes vermehrte Arbeit lassen sich im Hinblick auf die Wichtigkeit der Bekämpfung der Tuberkulose für die Volksgesundheit wohl rechtfertigen.

Wir benutzen diesen Anlaß, Schulbehörden und Lehrerschaft auf die Gründung einer zürcherischen Liga zur Tuberkulosebekämpfung aufmerksam zu machen und sie zugleich zu ersuchen, diesen Bestrebungen zunächst dadurch ihre Unterstützung zu gewähren, daß sie den von einem Initiativkomitee ausgearbeiteten Aufruf zur Gründung der Liga durch die Schule in den Familien verbreiten. Die erforderliche Anzahl dieses Aufrufs lassen wir Ihnen zukommen.

Im weitem richten wir an Schulbehörden und Lehrerschaft die Einladung, der Frage der Bekämpfung der Tuberkulose überhaupt ihr volles Interesse entgegenzubringen und den prophylaktischen und therapeutischen Maßnahmen, die von den Sachkundigen empfohlen werden, ihre Unterstützung zu gewähren. Nur durch das Zusammenwirken aller kann die gefährliche Volksseuche, die so viele Menschen in der Blüte ihrer Jahre dahinrafft, mit Aussicht auf Erfolg in Schranken gehalten werden.

3. 2. Dekret betreffend die Inspektion der Primar- und Sekundarschulen im Kanton Bern. (Vom 30. November 1908.)

Der Große Rat des Kantons Bern, in Ausführung des Gesetzes vom 24. Juni 1856 und des Gesetzes vom 6. Mai 1894; auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

I. Primarschulen.

§ 1. Für die Aufsicht über die Primarschulen des Kantons, sowie über die Fortbildungs- und Privatschulen werden 12 Inspektoren gewählt, welche verpflichtet sind, ihre Tätigkeit vollständig ihrem Amte zu widmen.

Der Kanton wird in die 12 nachstehenden Inspektoratskreise eingeteilt: 1. Kreis: Oberhasle, Interlaken, Frutigen; — 2. Kreis: Saanen, Obersimmental, Nidersimmental, Thun, linkes Aareufer; — 3. Kreis: Thun, rechtes Aareufer, Seftigen, Schwarzenburg; — 4. Kreis: Konolfingen, Signau; — 5. Kreis: Bern-Stadt, Bern-Land, linkes Aareufer; — 6. Kreis: Burgdorf, Trachselwald; — 7. Kreis: Wangen, Aarwangen; — 8. Kreis: Fraubrunnen, Büren, Nidau; — 9. Kreis: Bern-Land, rechtes Aareufer, Laupen, Aarberg, Erlach; — 10. Kreis: Neuenstadt, Biel, Courtelary; — 11. Kreis: Münster, Delsberg, Laufen; — 12. Kreis: Freibergen, Pruntrut.

Die Besoldung der Schulinspektoren beträgt Fr. 3600 bis Fr. 4500.

Jeder Inspektor beginnt mit der Minimalbesoldung und erhält nach je drei Jahren eine Alterszulage von Fr. 300, so daß er das Maximum seiner Besoldung nach neun Dienstjahren erreicht.

Der Inspektor des 5. Kreises erhält, wenn er in Bern wohnt, eine Wohnungszulage von Fr. 500.

Die Reiseentschädigungen für die Inspektoren werden vom Regierungsrat festgesetzt.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, in einzelnen Fällen in der Umschreibung der Inspektoratskreise Abänderungen eintreten zu lassen, wobei die Reiseentschädigungen sachgemäß abzuändern sind. Eine allgemeine Abänderung des Dekretes steht jedoch nur dem Großen Rate zu.

II. Sekundarschulen und Progymnasien.

§ 2. Für die Aufsicht über die Sekundarschulen und Progymnasien werden zwei bis drei Inspektoren gewählt, denen je ein territorial abgegrenzter Kreis zugeteilt wird. Diese Abgrenzung findet jeweilen bei der Wahl der betreffenden Inspektoren durch den Regierungsrat statt. Es können aber auch Änderungen in der Zwischenzeit stattfinden.

§ 3. Die Sekundarschulinspektoren erhalten eine Besoldung bis auf Fr. 5500 und außerdem eine Alterszulage gemäß § 1.

Der Regierungsrat setzt die Besoldungen für die einzelnen Inspektionskreise je nach deren Ausdehnung und Arbeitslast fest. Er bestimmt auch die Reiseentschädigungen.

§ 4. Der Regierungsrat kann die Sekundarschulinspektoren von der Aufsicht über den Unterricht in den alten Sprachen entbinden. Dagegen kann er an ihrer Stelle nach Bedürfnis einen oder mehrere Delegierte bezeichnen, deren Taggelder und Reiseentschädigungen durch den Regierungsrat bestimmt werden.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 5. Die Primar- und Sekundarschulinspektoren werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren durch den Regierungsrat gewählt. Sie müssen in der Regel ihren Wohnsitz innerhalb des von ihnen verwalteten Kreises nehmen. Ausnahmen kann der Regierungsrat gestatten.

§ 6. Die Inspektoren sind verpflichtet, sich in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten. Den Stellvertreter bezeichnet die Unterrichtsdirektion. Übersteigt die Dauer der Stellvertretung nicht drei Wochen, so findet sie ohne Entgelt statt. Übersteigt sie drei Wochen, so trägt in Fällen von Militärdienst und Krankheit der Staat die Kosten der Entschädigung; in allen anderen Fällen geschieht sie zu Lasten des Vertretenen. Können sich der Vertreter und der Vertretene über deren Betrag nicht einigen, so findet die Feststellung durch die Unterrichtsdirektion statt. Beurlaubungen bis auf drei Wochen erteilt die Unterrichtsdirektion, für mehr als drei Wochen der Regierungsrat.

§ 7. Die Primarschulinspektoren besammeln sich alljährlich wenigstens einmal unter dem Vorsitz des Unterrichtsdirektors auf dessen Einladung zur Besprechung allgemeiner, namentlich mit der Schulaufsicht zusammenhängender Schulfragen.

Die Vereinigung der Primarschulinspektoren wird erweitert durch wenigstens sechs fernere Mitglieder, die der Vorstand der Schulsynode unter Ausschluß seiner eigenen Mitglieder wählt. Die Gewählten können Lehrer oder Nichtlehrer sein. Nach je vier Jahren scheidet die Hälfte der Gewählten aus und ist für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar. Erstmals entscheidet über den Austritt das Los.

In gleicher Weise bilden die Sekundarschulinspektoren eine Vereinigung, die erweitert wird durch drei fernere Mitglieder. Dieselben werden gewählt wie die Mitglieder der erweiterten Primarschulvereinigung. Auch sie können Lehrer oder Nichtlehrer sein. Ihre Aufgaben sind analoge wie die der Primarschulinspektoren.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, wenn sich das Bedürfnis zeigt, über diese Vereinigungen ein Regulativ aufzustellen.

§ 8. Inspektoren, welche wenigstens 20 Jahre im Schuldienst des Kantons gestanden sind, werden, wenn sie wegen Alters oder anderer unverschuldeter Ursachen von ihren Stellen zurücktreten müssen, vom Staate mit einem Ruhegehalt versehen, der jedoch die Hälfte ihrer Besoldung nicht übersteigen darf.

In Notfällen kann eine Versetzung in Ruhestand auch vor Ablauf von 20 Jahren stattfinden, wobei jedoch ein reduzierter, den Verhältnissen angemessener Ruhegehalt festgesetzt werden soll.

Diejenigen Inspektoren, welche der bernischen Lehrerversicherungskasse angehören und von dorthier eine Pension beziehen, bleiben gegenüber dem Staate gleichwohl pensionsberechtigt; dagegen ist der Betrag, den sie von der Lehrerversicherungskasse erhalten, vom Betrag der staatlichen Pension in Abrechnung zu bringen.

Behufs Gewinnung tüchtiger Kräfte für das Sekundarschulinspektorat kann der Regierungsrat auch außerkantonalen Schuldienst in Anrechnung bringen.

§ 9. Den beim Inkrafttreten dieses Dekretes im Amte stehenden Inspektoren werden die in ihrer gegenwärtigen Stellung geleisteten Dienstjahre in Anrechnung gebracht.

§ 10. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1909 in Kraft. Durch dasselbe wird das Dekret vom 19. November 1894 aufgehoben.

4. 3. Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes an sämtliche Primarlehrer, Primarschulinspektoren und Gemeindeschulkommissionen des Kantons Solothurn, betreffend Schülerversetzungen und Veranschaulichungsmittel. (Vom 5. Juni 1908.)

1. Es kommt oft vor, daß Lehrer und Lehrerinnen von sich aus Schulkinder in die nächsthöhere Klasse nicht vorrücken lassen.

Dem gegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß der Lehrer kein Recht hat, ohne Zustimmung des Inspektors ein Kind von seinen Alters- und Klassengenossen abzutrennen und anläßlich des Schuljahreswechsels in der bisherigen Klasse „sitzen“ zu lassen oder gar innerhalb des Schuljahres im augenblicklichen Unwillen in die nächstuntere Klasse zurückzustößen, wie es tatsächlich auch schon vorgekommen ist. Das Primarschulgesetz vom 27. April 1873 bezeichnet es in § 64, litt. d als eine Hauptaufgabe des Inspektors, gemeinschaftlich mit dem Lehrer zu bestimmen, ob Kinder in eine höhere Klasse zu versetzen seien oder nicht. Um für diese Ausscheidung die nötige Personalkenntnis zu erlangen, soll sich der Inspektor schon vor den Prüfungen vom Lehrer diejenigen Schulkinder bezeichnen lassen, deren Sitzenbleiben in Frage kommen kann, und soll an der schriftlichen und mündlichen Prüfung diesen Schülern und Schülerinnen besondere Beachtung schenken, so daß er in der

Lage ist, am Schlusse der Prüfung mit dem Lehrer zu entscheiden, welche Kinder auch im folgenden Schuljahre nicht in die nächsthöhere Klasse vorrücken könne (vergl. Kreisschreiben vom 28. Jänner 1902).

Die Lehrer und Lehrerinnen werden deshalb ersucht, nicht von sich aus, sondern nur in Verbindung mit dem Inspektor anlässlich der Schlußprüfung zu bestimmen, welche Schulkinder in der gleichen Klasse zu belassen seien.

2. Aus den vorjährigen Schulberichten geht hervor, daß der Sachunterricht auf allen Schulstufen durch den Mangel an genügenden und guten Veranschaulichungsmitteln sehr leidet. Wir sehen uns daher veranlaßt, zu erheben:

- a. Welche der im Lehrplan für die Primarschulen obligatorischen Veranschaulichungsmittel in den Schulen fehlen;
- b. welche der dort als wünschenswert bezeichneten und welche sonstigen Veranschaulichungsmittel vorhanden sind.

Die Lehrer und Lehrerinnen werden aufgefordert, ihre Angaben hierüber bis 1. Juli künftig dem Erziehungsdepartement einzusenden.

5. 4. Zirkular der Landesschulkommission des Kantons Appenzell A.-Rh. an die Tit. Schulkommissionen und Lehrer betreffend die Verrechnung der Schulzeit.
(Vom 27. Mai 1908.)

Von einer Schulkommission ist eine Wegleitung gewünscht worden über die Art der Verrechnung der Schulzeit zwischen achtem Alltagschuljahr und Übungsschule.

Da es wünschbar ist, daß in solchen Fällen, die durch Übersiedelung von Kindern in andere Gemeinden sich ergeben können, etwelche Einheit herrsche, hat die Landesschulkommission beschlossen, den tit. Schulkommissionen folgende Verrechnung zu empfehlen: 1 Jahr achtes Alltagschuljahr = 2 Jahre Übungsschule, $\frac{1}{2}$ Jahr achtes Alltagschuljahr = 1 Jahr Übungsschule und umgekehrt. Kleinere Bruchteile des Schulbesuches werden nicht berücksichtigt.

Es ergibt sich demgemäß mit andern Worten folgende Norm:

Wenn ein Kind an seinem frühern Schulort wenigstens $\frac{1}{2}$ Jahr die achte Klasse besucht hat und nun in einer andern Gemeinde in die Übungsschule eintritt, so kann es nur noch zu einem Jahr Übungsschule verpflichtet werden, oder:

Ein Kind, das am frühern Schulort wenigstens 1 Jahr lang die Übungsschule besuchte und nun in eine Gemeinde mit achtem Schuljahr übertritt, kann daselbst noch für $\frac{1}{2}$ Jahr zum Besuch der achten Alltagschulklasse verpflichtet werden.

Es wäre also in diesen Fällen, die ja Ausnahmefälle sind, ein Austritt auch im Herbst gestattet.

Wir empfehlen Ihnen, hiervon Notiz zu nehmen und nach dieser Praxis zu verfahren.

6. 5. Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes des Kantons Graubünden an sämtliche Schulräte betreffend die Schulaufsicht. (Oktober 1908.)

Der Wiederbeginn eines neuen Schulkurses veranlaßt uns auch dieses Jahr, Sie auf eine genaue und pünktliche Durchführung unserer Schulgesetze und Verordnungen hinzuweisen und Sie um Ihre kräftige Unterstützung zu ersuchen. —

Es ist im abgelaufenen Schuljahre wiederholt vorgekommen, daß die gesetzliche Schuldauer nicht eingehalten wurde. Wir können es absolut nicht dulden, daß an dem Minimum derselben Abstriche vorgenommen werden, indem die Schule zu früh geschlossen wird. Wo vor Ostern die Schule geschlossen werden soll, ist deren Beginn so rechtzeitig anzusetzen, daß die volle Schuldauer

eingehalten werden kann. Willkürliche Abkürzung der Schuldauer müßte unbedingt geahndet werden.

Im weitem kommt es vor, daß Lehrer täglich morgens und abends weite Wegstrecken zurücklegen, um zu ihrer Familie zu gelangen, die oft eine Stunde weit entfernt ist. Diese Lehrer kommen müde zur Schule, wodurch der Unterricht leiden muß; ebenso ist selbstverständlich, daß ihnen nicht die nötige Zeit für Korrekturen und Vorbereitung übrig bleibt. Diesem Übelstand wollen Sie, wo er besteht, energisch abhelfen und den Lehrer verpflichten, in der Schulgemeinde Wohnsitz zu nehmen. Zuwiderhandlungen müßten auch hier geahndet werden.

Der Einzug der Schulbußen läßt noch vielerorts zu wünschen übrig, wenn auch eine Besserung der Verhältnisse eingetreten ist. Nur ein sofortiger Einzug der Bußen kann das Auflaufen von unentschuldigten Versäumnissen verhindern, weshalb wir neuerdings auf die bezüglichlichen Bestimmungen der kant. Schulordnung und auf unser Kreisschreiben vom Jahr 1906 aufmerksam machen.

Wie wir aus den Tagesblättern ersehen, finden mancherorts die Lehrerwahlen erst sehr spät statt. Das sollte im Interesse der Schule vermieden werden. Tüchtige Lehrkräfte bleiben nicht aufgespeichert und sind placiert, bevor der Herbst heranrückt. Speziell für das nächste Schuljahr (1809/10) werden die Schulräte gut tun, sich tüchtige Lehrkräfte rechtzeitig zu sichern.

Auch Klagen über ungenügendes Heizmaterial sind uns eingegangen, speziell darüber, daß das Schulholz nicht rechtzeitig klein gemacht und gedörft werde. Ein solches Verfahren liegt weder im Interesse der Schule noch der Gemeinde und sollte daher beseitigt werden.

Endlich lassen auch die Schulbesuche in vielen Gemeinden zu wünschen übrig, und zwar gerade da, wo sie am nötigsten wären.

Wer das Ehrenamt eines Schulrates übernimmt, sollte auch der Pflichten eingedenk sein, die ihm obliegen.

Wir hoffen zuversichtlich, daß Sie sich die Beseitigung der vorhandenen, angeführten Übelstände angelegen sein lassen, und daß Sie in treuer Unterstützung der Lehrer das Wohl Ihrer Schulen und damit das gesamte Volkswohl fördern helfen.

7. 6. Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes an sämtliche Lehrer des Kantons Graubünden betreffend Verbesserungen im Schulbetrieb. (Oktober 1908.)

Neuerdings öffnen sich die Pforten unserer Schulen und neuerdings beginnt Ihre schöne, aber auch verantwortungsvolle Tätigkeit als Vorsteher und Leiter derselben.

Wir wollen auch dieses Jahr nicht unterlassen, Ihnen unsere Wünsche zu einem gedeihlichen Erfolg Ihrer Bestrebungen zu übermitteln und Sie zugleich auf einige Punkte hinzuweisen, die Gegenstand spezieller Berichterstattung unserer Herren Schulinspektoren gewesen sind und deren Beachtung wir mit denselben wünschen. —

Vorausgehend jedoch eine allgemeine Bemerkung nebst kurzem Rückblick auf den Gang des Schulwesens während der letzten Jahre. —

Wir haben unserer Primarschule einen neuen Lehrplan gegeben, der sie nicht allein aus zu enggezogenen Fesseln befreien, sondern auch die Forderungen an unsere Halbjahresschulen auf ein mögliches Maß reduzieren sollte. Eine weitere Aufgabe, die wir uns gestellt haben, war die Vereinfachung der Lehrmittel in sprachlicher und z. T. auch in inhaltlicher Beziehung.

Als einen Fortschritt dürfen wir die Verlängerung der Schulzeit bezeichnen. Ist auch der Schritt, den wir in dieser Richtung getan haben, kein großer gewesen, so dürfen wir uns desselben doch freuen, weil er einerseits eine Reihe von Gemeinden veranlaßt hat, über das neue Minimum der Schulzeit

hinauszugehen, und weil andere Gemeinden ohne ein Gesetz wohl nie dazu gekommen wären.

Daß mit der Verlängerung der Schulzeit die finanzielle Besserstellung der Lehrer Hand in Hand gehen mußte, war nur selbstverständlich.

Als Erfolg der letzten Jahre dürfen wir im weitern auf die rasche Entwicklung hinweisen, welche unser Sekundarschulwesen genommen hat.

Daß auch die Einführung eines weitern Seminarkurses unser Schulwesen für die Zukunft günstig beeinflussen wird, ist wohl außer Frage. — Wenn wir im weitern darauf hinweisen dürfen, daß auf dem Gebiete der Erstellung neuer, zweckentsprechender Schullokalitäten und der Beschaffung von Schulmobiliar sehr viel geschehen ist, so erfüllt uns dies mit nicht geringer Genugtuung.

Endlich darf auch das Zeugnis der Schulinspektoren als Beweis dafür gelten, daß wir uns punkto Schulwesen im Zeichen eines bedächtigen, aber gesunden Fortschrittes befinden.

Dieses Zeichen ermutige denn auch Sie, liebe Lehrer, mit aller Hingabe, Treue und Begeisterung weiter zu arbeiten am großen Werke der Volkserziehung und Volksbildung.

Dieses Werk ist so groß und schwer, daß Lehrer, Schulräte und andere Schulbehörden dasselbe allein nicht fördern können, so lange der Sinn für die Schule in den Gemeinden und Familien nicht gehoben wird. Hier ist der Punkt, wo Behörden, Lehrer und Schulfreunde einzusetzen haben, und wir möchten unser Abschiedszirkular nicht schließen, ohne auf diesen wichtigsten aller Umstände aufmerksam gemacht zu haben. Die Schule muß der Liebling aller staatlichen Einrichtungen eines Volkes werden, wenn es mit der Schulbildung desselben gut bestellt sein soll.

Darauf hinzuwirken sei Ihre Aufgabe in Ihrem beruflichen und öffentlichen Leben.

Was unsere Wünsche mit Bezug auf die Schulführung betrifft, so mag an Hand der Inspektorsberichte auf folgende Punkte verwiesen werden:

Es kommt vielfach vor, daß Lehrer gerne mit Anfängerklassen zu brillieren suchen, indem sie dieselben ungemein weit fördern, oft über das Lehrziel hinaus.

Die gewöhnliche Folge dieses Vorgehens ist eine sichtliche Erschlaffung der Schüler während der folgenden Jahre.

Vergessen wir nicht, daß auch bei Einhaltung des Lehrzieles dem Schüler im ersten Schuljahre genug zugemutet wird, daß die Fülle der ihm beizubringenden Begriffe größer ist, als auf irgend einer andern Schulstufe, und daß wir uns hier vor allem vor einer Überbürdung der noch schwachen Kräfte hüten müssen.

Im weitern wird, wohl nicht mit Unrecht, darüber geklagt, daß die Schüler sehr vieles von dem, was sie in der Schule gelernt, bald wieder vergessen haben.

Es gibt zwei Mittel, um diesem Übelstande entgegenzutreten. Das eine besteht in einem gründlichen Unterricht mit zeitweiligen Repetitionen, die unerläßlich sind, wenn das Wissen in Fleisch und Blut übergehen soll; das andere in der Weckung des Triebes zur eigenen Weiterbildung nach dem Austritt aus der Schule. Wir müssen dringend wünschen, daß unsere Lehrerschaft diese beiden wichtigen Punkte nicht übersehe.

Mit Bezug auf die einzelnen Fächer sodann noch folgende kurze Bemerkungen:

Es wird vielfach geklagt, daß das Schreiben in manchen Schulen vernachlässigt wird. Wir müssen darauf halten, daß diesem Fach mehr Aufmerksamkeit zugewendet wird; die Schönschreibstunde darf nicht zur Ruhepause des Lehrers werden.

Pädagogische Verirrungen kommen sodann in der Erteilung des Gesangsunterrichts vielfach vor. Das Singen darf in den obern Klassen, wie wir schon früher betont, nicht ein bloßes Gehörsingen sein; singen können heißt

nicht nachsingen können. Ebenso wenig geht es an, in kleinen oder schwachen Schulen drei- oder gar vierstimmig singen zu wollen, wo man kaum das Material hat, zweistimmig singen zu lassen. Auch das Mitsingen des Lehrers bei eingeübten Liedern ist unstatthaft.

Im Sprachunterricht sind nach den eingegangenen Berichten wohl Fortschritte zu verzeichnen; immerhin bleibt darauf aufmerksam zu machen, daß der Unterricht im Dialekt je früher, desto besser, aufhört, daß der Anschauungsunterricht zugleich Sprachunterricht sein muß, und daß die Selbsttätigkeit der Schüler vom ersten Schultage an anzustreben ist.

Die vielfache Gedankenarmut bei den Aufsätzen ist wohl eine Folge der zu häufig vorkommenden schriftlichen Reproduktion von Lesestücken. Mehr freie Aufsätze!

Im Lesen fehlt noch vielfach die richtige Betonung, obschon dies der wichtigste Prüfstein dafür ist, daß das Gelesene auch richtig verstanden wurde.

Die Erfahrungen auf dem Gebiete des Rechnungsfaches gehen dahin, daß in diesem Fache noch manches zu tun übrig bleibt.

Besser geworden ist es mit der schriftlichen Darstellung, nicht aber mit dem Verständnis der Rechnungsarten.

Übereinstimmend wird durch die Schulinspektoren gefordert, daß das Rechnen mit gemeinen Brüchen demjenigen mit Dezimalbrüchen vorausgehe.

Wir ordnen daher an, daß die Behandlung der Brüche in das V. und diejenige der Dezimalbrüche in das VI. Schuljahr verlegt werden, wovon Sie Vormerkung nehmen wollen.

Endlich haben wir mit Bezug auf die Führung der Versäumnistabellen Sie darauf aufmerksam zu machen, daß Sie derselben Ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen haben. Es gehört das mit zu einer gewissenhaften Schulführung, daß alle Versäumnisse notiert und daß unentschuldigte nicht als entschuldigt gebucht werden.

Zur Erreichung einer einheitlichen Führung der Tabellen wollen Sie die entschuldigten Versäumnisse mit einem kurzen Strich für einen halben Tag (I), mit einem langen Strich für einen ganzen Tag (|); die unentschuldigten mit einem Strich und darüber stehenden Punkt (j) bezeichnen.

Wir legen, Ihnen zum Schlusse das Wohl und Gedeihen Ihrer Schule warm ans Herz.

8. 7. Dekret betreffend Errichtung eines staatlichen Lehrmittelverlags für den Kanton Aargau. (Vom 23. März 1908.)

Der Große Rat des Kantons Aargau, auf den Bericht und Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Zum Zwecke der Beschaffung der Lehrmittel für die aargauischen Schulen wird ein staatlicher Lehrmittelverlag errichtet.

Demselben kann ferner übertragen werden:

- a. Die Anlage und Verwaltung einer Lehrmittelsammlung und
- b. die Beschaffung und Abgabe von Schreib- und Zeichnungsmaterialien und von amtlichen Formularen und Drucksachen für die Schulen und staatlichen Verwaltungen, sowie die Beschaffung und Abgabe von Bildwerken für die Schule, jedoch ohne Kaufszwang für die Gemeinden.

§ 2. Bei Vergebung der Arbeiten und Lieferungen durch den Lehrmittelverlag ist, wenn immer möglich, das im Kanton domizilierte Gewerbe in erster Linie zu berücksichtigen.

§ 3. Organisation und Verwaltung des Lehrmittelverlags sind so einzurichten, daß Einnahmen und Ausgaben sich ausgleichen. Die Staatskasse stellt

jedoch dem Lehrmittelverlag das erforderliche Betriebskapital zur Verfügung, welches zu verzinsen und zu amortisieren ist.

§ 4. Der Regierungsrat wird über die Organisation und Verwaltung des staatlichen Lehrmittelverlags die nötigen Vorschriften aufstellen.

§ 5. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

9. 8. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Lehrer, Schulpflegen und Inspektorate der Gemeindeschulen, betreffend den Geometrie-Unterricht. (Vom 28 April 1908.)

Bei Anlaß der letzten Konferenz der Gemeindeschulinspektoren wurde ein Referat gehalten über das Thema: „Praktische Betätigung der Schüler mit Meßübungen und Berechnungen anschließend an den geometrischen Unterricht“.

Dem Referate wie der daran geknüpften Diskussion wird entnommen, daß in manchen Schulen die Schüler mehr mit der Theorie des Berechnens geometrischer Figuren nach den ihnen gebotenen Zahlenangaben als mit dem selbst-eigenen Erheben dieser Zahlen durch Messen von Längen, Flächen und Körpern bekannt gemacht werden, worauf dann das Zeichnen und Berechnen derselben zu erfolgen hätte. Die Schüler sind im Schätzen von Distanzen in nächster Umgebung, sowie im Handhaben der einfachsten Meßapparate im Felde unbeholfen oder ganz unbewandert. Zur Nutzbarmachung des theoretischen Geometrieunterrichtes, bezw. der geometrischen Formenlehre, sollen praktische Übungen im Schätzen und Messen von Linien, Flächen und Körpern im Schulhaus, dessen Umgebung und im Felde vorgenommen und damit das Zeichnen und Berechnen der gemessenen Objekte verbunden werden. Die Eintragung solcher Arbeiten in Hefte wird empfohlen.

Zur Erreichung dieser vorgezeichneten Ziele wird von der Inspektorenkonferenz eine Abänderung oder Erweiterung der bestehenden Lehrpläne nicht für nötig erachtet, indem bezüglich Vorschriften für eine praktischere Gestaltung des geometrischen Unterrichtes in angedeutetem Sinne in denselben schon enthalten sind. Dagegen wurde bemerkt, daß in vielen Schulen die zur Vornahme von Meßübungen nötigen Hilfsmittel (Meßapparate) ganz oder teilweise fehlen.

In Entsprechung des von der Inspektorenkonferenz geäußerten Wunsches, es möchte zur fruchtbarern Gestaltung des geometrischen Unterrichtes vom Erziehungsrate das Geeignete angeordnet werden, wird

verfügt:

1. Mit dem Unterricht in der geometrischen Formenlehre (pag. 8 und 9 des Lehrplanes für Gemeinde- und pag. 17 des Lehrplanes für Fortbildungsschulen) sind im Sinne der vorstehenden Andeutungen Übungen im Messen, Zeichnen und Berechnen zu verbinden und bezüglich Hefteintragungen zu machen.

2. Den Schulen, in welchen dieser Unterricht erteilt werden muß, sind die im Lehrmittelverzeichnis für Gemeindeschulen pag. 6 und für Fortbildungsschulen die im Lehrmittelverzeichnis pag. 3 vorgeschriebenen Meßapparate zur Verfügung zu stellen.

3. Die Gemeindeschulinspektoren werden beauftragt, dahin zu wirken, daß der geometrische Unterricht lehrplangemäß und in Verbindung mit Meßübungen erteilt wird und den Schulen die für einen richtigen Unterrichtsbetrieb erforderlichen Lehrmittel zur Verfügung gestellt werden. Ihrem nächsten Jahresbericht haben dieselben ein Verzeichnis derjenigen Schulen beizufügen, in welchen fragliche Lehrmittel noch ganz oder teilweise fehlen.

10. 9. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen und Rektorate der Bezirksschulen betreffend Ansetzung der Pausen.
(Vom 28. April 1908.)

In § 26, Ziffer 6, des Lehrplanes der Bezirksschulen vom 15. März 1902 wird bestimmt: „Nach zwei Unterrichtsstunden ist eine Pause von 15 Minuten anzusetzen.“

Infolge Anregung der Konferenz der Bezirksschulinspektoren hat nun der Erziehungsrat beschlossen, die Bezirksschulpflegen seien angewiesen, außer der im Lehrplan vorgesehenen Hauptpause von 15 Minuten nach jeder Unterrichtsstunde, d. h. nach der ersten und dritten, ebenfalls eine Pause von 10 Minuten eintreten zu lassen.

11. 10. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Gemeinde- und Bezirksschulpflegen, betreffend die Ansetzung von Weihnachtsferien. (Vom 26. April 1908.)

Seit dem Bestande des gegenwärtigen Schulgesetzes hat man an den höhern kantonalen Lehranstalten und im Laufe der Jahre auch an den Bezirksschulorten für Bezirks- und Gemeindeschulen zur Weihnachts- und Neujahrszeit Schulferien eintreten zu lassen. Um in bezug auf die Ferienanordnung sämtliche Schulen des Kantons gleichzustellen, und weil man im Laufe der Zeit die Wahrnehmung gemacht hat, daß in einer ununterbrochenen Schulzeit von Mitte Oktober bis Ende März bei Schülern und Lehrern eine gewisse Müdigkeit eintritt, und daß daher eine mehrtägige Ruhepause für beide Teile nur wohlthätig wirken kann, wie auch im Interesse des Unterrichts gelegen ist, wird in Würdigung eines bezüglichlichen Antrages der Konferenz der Gemeindeschulinspektoren beschlossen, den Schulpflegen zu empfehlen, für sämtliche Schulen, also auch für diejenigen auf dem Lande, alljährlich vom 25. Dezember bis und mit 2. Januar Weihnachtsferien anzuordnen.

12. 11. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Aargau an die tit. Gemeinderäte und Schulpflegen betreffend Schulsuppen etc. (Vom 2. November 1908.)

Mit der soeben eröffneten Winterschule beginnt eine harte Zeit für viele Schulkinder, deren Eltern nicht in der Lage sind, für die kalte Jahreszeit ihnen eine ausreichende, kräftige Nahrung, wärmende Winterkleider und gutes Schuhwerk zu verabfolgen, wodurch sie auch bei weiten, mühsamen Schulwegen der Unbill der Witterung ohne Schaden für ihre Gesundheit standhalten können. Sozusagen in jeder Gemeinde gibt es noch solche Kinder, die aus diesem Grunde hungrig und frierend zur Schule kommen, wo man von ihnen dann das Unmögliche verlangt, daß sie in diesem Zustande aufmerksam dem Unterrichte folgen sollen.

Da und dort haben allerdings bis jetzt schon Behörden und gemeinnützige Vereine im Interesse einer bessern Ernährung und Bekleidung der schulpflichtigen Jugend durch Errichtung von sogenannten Schulsuppenanstalten, durch Weihnachtsbescherungen etc., eine aner kennenswerte Tätigkeit entwickelt, allein noch bleibt nach dieser Richtung in unserem Kanton viel zu tun übrig, um die Schuljugend vor den bedauernswerten Folgen der Not und Armut ihrer Eltern zu schützen. Dies geht mit aller Deutlichkeit aus folgenden Ziffern hervor:

Es haben an Beiträgen für Ernährung und Bekleidung bedürftiger Schulkinder aus der Primarschulsubvention des Bundes bezogen:

In den Jahren:	Gemeinden	Für total Ausgaben: Fr.	An Subventionen: Fr.
1903	15	10,019. 90	3398. 80
1904	26	13,758. 38	4122. 80
1905	21	14,227. 16	5750. 55
1906	28	15,586. 03	5500. —
1907	30	16,511. 80	4953. 10

Da anzunehmen ist, daß die Mehrzahl der Gemeinden, welche für diesen Zweck Auslagen gehabt, sich um den Bundesbeitrag beworben haben werden, so ergibt sich aus obiger Zusammenstellung die bemühende Tatsache, daß nur ein kleiner Bruchteil unserer 235 aargauischen Gemeinden für die bessere Ernährung und Bekleidung bedürftiger Schulkinder fürsorgende Maßnahmen trifft. Und doch hat die Öffentlichkeit die unabweisbare, moralische Pflicht, das körperliche und geistige Wohl der Jugend nach Kräften zu fördern und sie vor den Gefahren und Schäden der sozialen Mißstände zu bewahren.

Die Erziehungsdirektion nimmt daher neuerdings Veranlassung, die Gemeinde- und Schulbehörden zu Stadt und Land angelegentlich einzuladen, im bevorstehenden Winter der Jugendfürsorge, namentlich in bezug auf Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung bedürftiger Schulkinder, vermehrte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es sollten in jeder Gemeinde die Behörden von sich aus oder in Verbindung mit gemeinnützigen Vereinen dahin Vorsorge zu treffen,

1. daß ungenügend genährte und solche Schulkinder, welche in der Mittagspause wegen des weiten Schulweges nicht nach Hause gehen können, ein warmes Mittagessen oder zum wenigsten eine kräftige Suppe oder warme Milch mit Brot erhalten;
2. daß mangelhaft gekleideten, namentlich schlecht beschuhten Kindern bedürftiger Eltern zweckmäßige Kleidungsstücke, bzw. Schuhe verabreicht werden;
3. daß in jeder Schule die nötige Anzahl „Endefinken“ oder ähnliche wärmende Hausschuhe für solche Kinder zur Verfügung stehen, welche infolge des weiten Schulweges und der schlechten Witterung mit naßkalten Füßen zur Schule kommen.

Solche humane Maßnahmen werden, abgesehen von ihren guten Folgen für die Erhaltung der Gesundheit unserer heranwachsenden Generation, auch die Lust und Liebe zur Schule in unserer Jugend wecken und fördern und dadurch auf den Schulbesuch wie auf den Erfolg des Unterrichts und der Erziehung den günstigsten Einfluß ausüben.

Es ist dabei wohl nicht nötig, den Behörden noch besonders ans Herz zu legen, daß diese Gaben, soweit sie an Bedürftige unentgeltlich verabfolgt werden, niemals als Armenunterstützung zu behandeln sind, daß vielmehr das Zartgefühl der betreffenden Schüler und Eltern tunlichst zu schonen ist. Dagegen wird bei diesem Anlasse neuerdings daran erinnert, daß den Gemeinden an solche Auslagen Beiträge aus der Primarschulsubvention des Bundes (bis anhin durchschnittlich ein Drittel) verabfolgt werden.

13. 12. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen betreffend Anzeige bei Übersiedelung von Schulkindern. (Vom 30. November 1908.)

Einige kantonale Erziehungsdirektionen, besonders diejenigen der Westschweiz, machen jeweilen unter Einsendung des Schulzeugnisses der aargauischen Erziehungsdirektion davon Mitteilung, wenn ein noch im schulpflichtigen Alter stehendes Kind seinen bisherigen Wohnkanton verläßt und in den Aargau sich begibt. Die aargauische Erziehungsdirektion übermittelt in solchen Fällen die Übersiedelungsanzeige mit dem Schulzeugnis des betreffenden Schülers der Schulpflege des neuen Niederlassungsortes zur Amtshandlung.

Nun ist es in letzter Zeit häufig vorgekommen, daß die überweisende außerkantonale Erziehungsdirektion bei der unterzeichneten Behörde die Schulzeugnisse zuhanden der fraglichen Schüler reklamieren mußte, wenn sie am neuen Schulort entweder gar nicht eintraten, oder denselben nach kürzerer oder längerer Zeit wieder verließen.

Um zu derartigen unangenehmen Reklamationen keinen Anlaß mehr zu geben, wird

verfügt:

1. Wenn ein bei der Schulpflege angemeldeter Schüler an dem neuen Niederlassungsorte gar nicht eintrifft, so ist die Überweisungsanzeige mit einer entsprechenden Bemerkung und dem Schulzeugnis wieder an die hierseitige Erziehungsdirektion zurückzuschicken.
2. Wenn ein im Aargau niedergelassener Schüler nach kürzerem oder längerem Aufenthalt den aargauischen Schulort verläßt und wieder in den von ihm früher bewohnten oder einen andern Kanton übersiedelt, so ist das Schulzeugnis sofort der Schulpflege des neuen Wohnorts, oder, sofern irgendwelche Zweifel bestehen, der aargauischen Erziehungsdirektion zu deren Händen zu übermitteln.

14. 13. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Schulpflegen, Inspektorate und Lehrer der Gemeindeschulen betreffend den konfessionellen Religionsunterricht. (Vom 26. Dezember 1908.)

Es wird von zuverlässiger Seite die Mitteilung gemacht, daß in verschiedenen Schulgemeinden versucht wird, den konfessionellen Religionsunterricht der Geistlichen in den lehrplangemäßen Unterricht, den der Lehrer zu erteilen hat, einzuschieben, obschon die Möglichkeit überall vorhanden ist, den konfessionellen Unterricht außerhalb der dem Schulunterricht zugewiesenen Zeit zu erteilen.

Es wird in bezug auf diese Frage an den § 47 des Schulgesetzes erinnert, welcher am Schlusse des zweiten Absatzes sagt: „Es ist durch Verständigung zwischen Schulpflege und Pfarramt dafür zu sorgen, daß der kirchliche Religionsunterricht und der Gottesdienst außer die Unterrichtsstunden der Schule fallen.“

Die Schulpflegen, Inspektorate und Lehrer werden daher neuerdings angewiesen, dafür zu sorgen, daß dieser Vorschrift nachgelebt wird.

15. 14. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du canton de Vaud aux membres du personnel enseignant des écoles primaires et aux dépositaires des fournitures scolaires concernant le matériel pour l'enseignement du dessin. (Du 12 octobre 1908.)

En vue de faciliter l'enseignement du dessin, conformément à la nouvelle méthode, nous venons vous informer que le Département est disposé à faire expédier aux écoles qui en feront la demande, le matériel ci-après indiqué:

- a. Feuilles de papier noir, à raison de 4 feuilles par élève de chaque degré;
- b. crayons de couleurs, 1 boîte pour 10 élèves de chaque degré, toute fraction de 6 à 9 élèves comptant pour 10 élèves;
- c. couleurs, 1 assortiment pour 10 élèves de chaque degré, toute fraction de 6 à 9 élèves comptant pour 10 élèves;
- d. pinceaux, 1 pour 4 élèves de chaque degré;
- e. godets, 1 pour 8 élèves de chaque degré;
- f. pots de gouache, 1 par classe;

g. règles graduées, 1 pour 2 élèves garçons du degré supérieur;

h. équerres, 1 pour 2 élèves garçons du degré supérieur.

Les demandes pourront être faites en utilisant le formulaire ci-joint, lequel, une fois rempli, sera transmis au dépositaire des fournitures scolaires pour le 5 novembre au plus tard. Les fournitures ci-dessus seront considérées comme matériel de classe et devront être soigneusement serrées dans l'armoire du matériel après chaque leçon.

Par la même occasion, nous portons à votre connaissance que le manuel d'Histoire biblique, Nouveau Testament, va vous être expédié incessamment.

A l'accusé de réception concernant ce dernier envoi, les dépositaires joindront leur bordereau des factures pour les livraisons de l'année scolaire courante, en y faisant figurer le montant des envois du Guide méthodique pour l'enseignement du dessin et des carnets de fréquentation.

Les dépositaires adresseront au Département, Bureau des Fournitures scolaires, avant le 10 novembre au plus tard, la réquisition générale concernant le matériel spécial de dessin énuméré ci-dessus.

16. 15. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes du canton de Vaud concernant la statistique des enfants arriérés aux Commissions scolaires et au personnel enseignant primaire. (Du 31 mars 1908.)

L'article 2 de la loi du 15 mai 1906 sur l'Instruction publique primaire statue ce qui suit: „L'Instruction des enfants arriérés, aveugles ou sourds-muets fera l'objet de mesures spéciales.“

Par notre présente circulaire, faisant abstraction des aveugles et des sourds-muets, nous avons en vue l'application des dispositions du nouveau règlement pour les écoles primaires, relatives aux enfants arriérés (Chapitre I, section IV, art. 41 et suivants.) Il s'agit donc d'établir la statistique des enfants qui, „tout en étant susceptibles de développement, sont dans l'impossibilité de suivre avec fruit l'enseignement ordinaire“.

En application des dispositions du 3^e alinéa de l'article 3 du dit règlement, nous vous prions de bien vouloir nous envoyer, dans le délai de trois mois à partir de l'ouverture de la nouvelle année scolaire, le rapport dont vous trouverez d'autre part le formulaire.

Nous nous rendons compte de la difficulté qu'il peut y avoir à distinguer l'élève retardé, dont la présence dans la classe est nuisible à lui-même et à ses camarades, du paresseux ou de l'inattentif, à qui le contact avec ses condisciples ne peut être que salutaire.

C'est pour cette raison que nous fixons le délai de trois mois, qui permettra aux Commissions scolaires et au corps enseignant de donner un avis motivé sur l'état réel de ces anormaux.

Pour cette année, l'enquête s'étendra à tous les enfants arriérés en âge de scolarité, dans les limites de 7 à 12 ans. Vous voudrez bien également nous signaler les enfants qui, ne fréquentant pas l'école publique, vous paraîtraient rentrer dans la catégorie qui nous occupe.

Nous vous serions reconnaissants de nous fournir ces renseignements en nous retournant dûment rempli le formulaire ci-contre pour le 1^{er} juillet prochain.

Ce rapport complémentaire ne vous dispense pas de nous envoyer, dans les délais ordinaires, celui qui est prévu à l'article 3 du règlement, et le rapport sur l'examen médical des nouveaux élèves, demandé par notre circulaire du 1^{er} avril, n^o 8.
